

Einige Kreditinstitute verlangen bei der Absicherung von Darlehen durch Lebensversicherungen, dass der Versicherer auf einen Rücktritt im Falle einer Selbsttötung oder bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht – Fristenverzicht genannt - nach den allgemeinen Bedingungen für die Risikolebensversicherung verzichtet. Unser Recht auf Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bleibt hiervon unberührt. Der Einschluss dieses Fristenverzichts ist nur im Rahmen einer Abtretung an ein Kreditinstitut möglich.

Für den Fristenverzicht wird eine einmalige Zusatzgebühr fällig. Diese berechnet sich entsprechend der beantragten Fristensumme*) wie folgt:

- 1‰ bis einschließlich 150.000 EUR je versicherte Person
- 2‰ bis einschließlich 300.000 EUR je versicherte Person

Im Versicherungsfall ist der Fristenverzicht auf die Restforderung des Kreditinstitutes begrenzt. Sofern nichts anderes ausdrücklich beantragt wird, begrenzen wir die Aufhebung der Fristen auf eine Summe von 100.000 EUR.

Bei einer Fristensumme über 100.000 EUR ist bei einem Eintrittsalter ab 50 Jahren ein Ärztlicher Bericht erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Dialog Lebensversicherungs-AG bis zu einer Höhe von 30 EUR.

Sofern ein Fristenverzicht über 200.000 EUR beantragt wird, ist ein Ärztliches Zeugnis (Formular A 106D; Urinuntersuchung, HIV-Test, Nüchternblutzucker, Cholesterin, GammaGT) erforderlich. Kosten für die Untersuchung werden durch die Dialog Lebensversicherung nicht übernommen, es sei denn es ist ohnehin ein Ärztliches Zeugnis aufgrund unserer Untersuchungsgrenzen erforderlich. In diesem Fall gewähren wir Ihnen einen Zuschuss in Höhe von 80 EUR.

*) Die Summe, für die ein Fristenverzicht gewünscht wird, maximal begrenzt auf die anfängliche Versicherungssumme. Bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages gilt die anfängliche Versicherungssumme zzgl. Todesfallbonus.